
S 75 KR 1227/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsvertrag-familienhafte Mithilfe-Gehaltszahlung § 7 Absatz 1 SGB IV
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 KR 1227/02
Datum	22.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 134/03
Datum	05.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. August 2003 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Versicherungspflicht des Klägers in allen Zweigen der Sozialversicherung für die Zeit ab dem 2. Mai 2001.

Der im Jahre 1943 geborene Kläger ist Malermeister und war bis zum Herbst 1997 mit einem eigenen Handwerksbetrieb selbstständig erwerbstätig; danach fiel sein Unternehmen in die Insolvenz, der Kläger gab eine eidesstattliche Versicherung ab. In den Jahren 1997 bis 2000 war der Kläger in verschiedenen Unternehmen abhängig beschäftigt; in der Zeit vom 10. Januar bis zum 27. August 2000 übte er eine Beschäftigung als technischer Betriebsleiter eines anderen Handwerksbetriebes, dessen Gesellschafter er nicht war, aus. Ab dem 17. Juli 2000 bestand Arbeitsunfähigkeit infolge eines Hirninfarkts. Mit Wirkung vom 28. August

2000 bezog der Klager Krankengeld, der Krankengeldbezug endete am 30. April 2001, weil der Klager keine weiteren Arbeitsunfahigkeitsbescheinigungen vorlegte.

Die Beigeladene zu 4. ist die Ehefrau des Klagers. Sie war jedenfalls im hier streitbefangenen Zeitraum Inhaberin einer Handelsvertretung, wobei im Gewerberegister das Gewerbe mit Anzeigenwerbung, Kurierdienst beschrieben ist. Der Klager und die Beigeladene zu 4) erwarben Mitte der 90er Jahre ein Hausgrundstuck in dem Ort Schnnow bei Berlin, in dem sich 4 Mietwohnungen und eine kleine Gewerbeeinheit befinden. Im Jahre 1997 ubertrug der Klager seinen Eigentumsanteil auf die Beigeladene zu 4). Diese Beigeladene ist auerdem jetzt alleinige Eigentamerin eines Ein- oder Zweifamilienhauses, dessen Erdgeschoss sie gemeinsam mit dem Klager bewohnt, wahrend die drei Rume im Obergeschoss einzeln an drei verschiedene Mieter vermietet sind.

Mit Datum vom 2. Mai 2001 schlossen der Klager und die Beigeladene zu 4) einen schriftlichen Anstellungsvertrag uber eine Tatigkeit des Klagers als Haushandwerker, beginnend ab dem 2. Mai 2001 mit einer Arbeitszeit von 5 x 4 Stunden wochentlich bei einem Stundenlohn von 15,00 DM brutto bzw. einer Monatsvergaltung von 1.200,00 DM brutto. Ein Entgelt fur den Monat Mai 2001 in Hohe von 948,73 DM wurde mit Wertstellung zum 4. Juli 2001 auf ein Konto uberwiesen, welches unter dem Namen der Beigeladenen zu 4) gefahrt wird, weil der Klager seinen Angaben zufolge nach seiner Insolvenz kein eigenes Girokonto betreiben konnte. Der Klager war in den ersten drei Maiwochen mit Auerarbeiten in einer Wohnung beschaftigt, die sich in dem Haus in Schnnow befand und von den Mietern zuvor in einem vollig zerstorten Zustand verlassen worden sei. Zu den Arbeiten des Klagers zahlten die Entrampelung der Wohnung, der Abtransport des Gerampels zur Mallabfuhr, samtliche Maler- und Fubodenverlegearbeiten in den Wohnungen und im Treppenhaus sowie die Reinigung und uberarbeitung von Turen, Fenstern, Fliesen und Fensterblechen.

Am 21. Mai 2001 wies der den Klager behandelnde Facharzt fur innere Medizin Dr. Rden Klager als Notfall in das Klinikum Benjamin-Franklin in Berlin ein mit Verdacht auf Klein- oder Stammhirninfarkt. Der Klager wurde in dem Krankenhaus vom 21. bis zum 29. Mai 2001 stationar behandelt. Jedenfalls ab dem 24. Juli 2001 lag der Beklagten das Original der Meldung des Beschaftigungsverhaltnisses des Klagers bei der Beigeladenen zu 4) vor, dessen Kopie bei ihr bereits am 7. Juni 2001 eingegangen war.

Nachdem die Beklagte die Beigeladene zu 4) formularmaig zum angegebenen Beschaftigungsverhaltnis befragt sowie Auskunft aus dem Gewerberegister und medizinische Unterlagen beigezogen hatte, stellte die Beklagte gegenuber dem Klager durch Bescheid vom 13. Dezember 2001 fest, ab dem 2. Mai 2001 bestehe keine Sozialversicherungspflicht, weil eine abhangige Beschaftigung bei der Beigeladenen zu 4) nicht erkennbar sei, sondern vieles darauf hindeute, dass der Klager im Rahmen eines Familienverhaltnisses angemeldet worden sei, um Leistungen aus Anlass seines Krankenhausaufenthaltes zu erhalten. Den Widerspruch des Klagers wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 28.

Mai 2002 mit der Begründung zurück, die Tätigkeit des Klägers habe eine Sozialversicherungspflicht nicht begründet. Der Nachweis einer Entgeltzahlung sei als nicht erbracht anzusehen. Ein nachvollziehbarer Bedarf an einem versicherungspflichtig beschäftigten Haushandwerker bzw. Kurierfahrer lasse sich nicht erkennen. Ferner beständen Zweifel, ob der Kläger aufgrund seiner schweren Erkrankung überhaupt in der Lage gewesen sei, die angegebenen handwerklichen Tätigkeiten und Kurierfahrten auszuführen, die angemeldete Beschäftigung halte einem Fremdvergleich nicht stand.

In dem anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Berlin zur Aufklärung des Sachverhaltes die von den Klägern benannten Zeuginnen VEDHARundIF als Zeuginnen vernommen; hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Ferner hat das Gericht einen Befundbericht des behandelnden Facharztes für innere Medizin Dr. R vom 5. April 2003 nebst ergänzender Stellungnahme vom 7. Mai 2003 eingeholt, in welchem der Arzt unter anderem mitgeteilt hat, der Kläger sei auch im Anschluss an die Zeit der Arbeitsunfähigkeit nach dem 30. April 2001 nur deswegen nicht mehr krank geschrieben worden, weil der Kläger keine weitere Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mehr begehrt habe; in Wirklichkeit habe sich aber sein Gesundheitszustand keineswegs gebessert.

Durch Urteil vom 22. August 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Nach der gebotenen Wertung aller Umstände des Einzelfalles spreche mehr gegen als für eine Einstufung des Klägers als abhängig Beschäftigter Arbeitnehmer der Beigeladenen zu 4) für die Zeit ab dem 2. Mai 2001, weil die festgestellten Gesamtumstände dem erforderlichen Fremdvergleich mit einem Arbeitsverhältnis zu üblichen Bedingungen nicht standhielten. Die erforderliche persönliche Abhängigkeit des Klägers gegenüber der Beigeladenen zu 4) habe sich nicht feststellen lassen. Außerdem sei ein Bedarf an einer festgestellten Arbeitskraft nicht erkennbar gewesen. Die Arbeiten des Klägers in dem Haus in Schönow seien als typische familienhafte Mithilfe einzustufen. Außerdem habe in diesem Haus kontinuierlich nur ein geringfügiger Bedarf an handwerklichen Tätigkeiten bestanden. Auch die Umstände der Entgeltzahlung sprächen eben nicht für ein Arbeitsverhältnis, welches dem erforderlichen Fremdvergleich standhalte. Der erforderliche Beweis des Bestehens eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses habe nicht geführt werden können, die Feststellungslast hierzu trage der Kläger.

Gegen dieses ihm am 26. September 2003 zugestellte Urteil hat der Kläger am Montag, dem 27. Oktober 2003 Berufung zum Landessozialgericht eingelegt. Er behauptet, er habe bereits Anfang Mai 2001 die Meldung seines Beschäftigungsverhältnisses zur Sozialversicherung in den Hausbriefkasten der Beklagten eingeworfen. Im Übrigen habe das Sozialgericht zu Unrecht das Bestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses verneint. Der Kläger habe wie es auch ein anderer Arbeitnehmer hätte tun können umfangreiche Arbeiten in dem Wohnhaus in Schönow vorgenommen und darüber hinaus zahlreiche Kurierfahrten für die Beigeladene zu 4) getätigt. Im Übrigen sei er am 2. Mai 2001 arbeitsfähig gewesen und habe dieser

Arbeitsfähigkeit entsprechend eine Halbtagsbeschäftigung bei der Beigeladenen zu 4) aufgenommen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. August 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13. Dezember 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 2002 aufzuheben und festzustellen, dass der Kläger für die Zeit ab 2. Mai 2001 bei der Beigeladenen zu 4) versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung beschäftigt gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes hat der Senat durch seinen Berichterstatter am 3. März 2006 einen Termin zur Erörterung des Sachverhaltes durchgeführt, in dem der Kläger im Einzelnen befragt worden ist. Hinsichtlich des Ergebnisses der Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf die Verwaltungsakten der Beklagten, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, denn der Kläger stand ab dem 2. Mai 2001 nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei der Beigeladenen zu 4). Die Versicherungspflicht bemisst sich in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch/Fünftes Buch, in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch/Sechstes Buch, in der Arbeitslosenversicherung nach § 24 Absatz 1 Sozialgesetzbuch/Drittes Buch und in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch/Elftes Buch. Alle diese Vorschriften setzen indessen eine abhängige, entgeltliche Beschäftigung gemäß § 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch/Viertes Buch (SGB IV) voraus, die sich im streitbefangenen Zeitraum zugunsten des Klägers gerade nicht feststellen lässt. Der Senat weist die Berufung insoweit aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts als unbegründet zurück und sieht gemäß [§ 153 Absatz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) diesbezüglich von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Auch das weitere Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren hat nicht zu einer anderen Entscheidung führen können. Insbesondere soweit der Kläger geltend macht, er habe die behaupteten Arbeiten auch tatsächlich und entsprechend den Weisungen der Beigeladenen zu 4) ausgeführt, lässt sich hieraus nicht das

Bestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach [Â§ 7 Absatz 1 SGB IV](#) folgern. Die Tatsache, dass der Klager im Fruhjahr und teilweise auch im Sommer des Jahres 2001 in nennenswertem Umfang tatsachlich Arbeiten fur die Beigeladene zu 4) ausgefuhrt hat, ist zwischen den Beteiligten nicht im Streit, und auch der Senat hat hieran keinen Zweifel. Die Einstufung dieser Tatigkeit als abhangiges Beschaftigungsverhaltnis im Sinne des [Â§ 7 Absatz 1 SGB IV](#) scheitert jedoch daran, dass der Klager nicht entsprechend einem Arbeitsvertrag beschaftigt worden ist und auch nicht entsprechend einem Arbeitsvertrag eine Entgeltzahlung erhalten hat.

Mageblich ist der schriftliche Arbeitsvertrag zwischen dem Klager und der Beigeladenen zu 4) uber seine Anstellung als Haushandwerker; die von ihm ausgefuhrten Arbeiten entsprechen nicht den ihm darin auferlegten Pflichten. Die in den ersten Maiwochen des Jahres 2001 in dem Haus in Schonow durchgefuhrten Arbeiten â das Haus hatte ihm bis zu seiner Insolvenz mit gehort â belegen keine abhangige Beschaftigung als Haushandwerker. Der Klager hat in diesem Haus aus besonderem Anlass Entrampelungs- und Sanierungsarbeiten ausgefuhrt, die nicht in das typische Bild eines Haushandwerkers fallen, sondern die ausnahmsweise angesichts des besonderen Arbeitsanfalles nach der Zwangsraumung einer durch die Mieter beschadigten Wohnung angefallen waren. Solche Arbeiten hatte der Klager zu fruheren Zeiten, insbesondere als er noch Miteigentamer des Hauses war, schon im eigenen Interesse beziehungsweise zugunsten seiner Ehefrau, der Beigeladenen zu 4), vorgenommen. Es ist nicht erkennbar, dass die im Mai 2001 durchgefuhrten Arbeiten nunmehr auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages zuruckgingen, sondern sie entsprachen auch weiterhin der familienhaften Mithilfe.

Soweit der Klager daruber hinaus im Sommer des Jahres 2001 noch Malerarbeiten im Auftrage des Beigeladenen zu 4) fur ein anderes Unternehmen ausgefuhrt hat, entsprach diese Tatigkeit ebenfalls ersichtlich nicht der vertraglich geschuldeten Tatigkeit eines Haushandwerkers. Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass der Klager im Sommer des Jahres 2001 Arbeiten eines Haushandwerkers ausgefuhrt hat. Die behauptete Tatigkeit als Kurierfahrer hat sich gleichfalls nicht naher belegen lassen, sie war daruber hinaus im schriftlichen Arbeitsvertrag auch nicht vorgesehen.

Daruber hinaus lasst sich auch nicht feststellen, dass der Klager uberhaupt das ihm nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag geschuldete Arbeitsentgelt erhalten hat. Die behaupteten Gehaltszahlungen hat die Beigeladene zu 4) von einem ihrer Bankkonten auf ein anderes, ebenfalls allein ihr selbst gehorendes Bankkonto vorgenommen. Der Klager besa keine Verfugungsbefugnis uber dieses Girokonto, er konnte sich selbst keinen Zugriff auf das angebliche Entgelt verschaffen. Hiergegen kann der Klager auch nicht mit Erfolg einwenden, ihm sei die Eroffnung eines Girokontos schon deswegen verwehrt gewesen, weil er nach seiner Insolvenz und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung kein Konto mehr habe eroffnen konnen. Auch wenn dieser Vortrag zutreffen sollte, so hatte es die Beigeladene in der Hand gehabt, bei tatsachlich gewollter Entgeltzahlung diese zumindest zunachst bar an den Klager vorzunehmen. Die Tatsache, dass die

Beigeladene zu 4) auch diesen Weg nicht beschritten, sondern umgekehrt dem Kl ager jeglichen Zugriff auf das Entgelt vorenthalten hat, l sst jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit den Schluss zu, dass dem Kl ager das Entgelt  berhaupt nach den Vereinbarungen des behaupteten Arbeitsvertrages zuflie en sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#) und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst, die Revision war nicht zuzulassen, denn Revisionsgr nde nach [  160 Absatz 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 29.06.2006

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024